

Handwörterbuch der Kriminologie

und der anderen strafrechtlichen Hilfswissenschaften

unter Mitberatung von

Professor Dr. Graf Gleispach, Berlin / Generalstaatsanwalt
i. e. K. Dr. Hafner, Karlsruhe / Oberverwaltungsgerichtsrat
Dr. Hagemann, Berlin / Reichsgerichtsrat Dr. Hartung,
Leipzig / Professor Dr. Kohlrusch, Berlin / Professor Dr.
Müller-Hef, Berlin

herausgegeben von

Alexander Elster und **Heinrich Lingemann**

Dr. jur. in Berlin

Landgerichtsdirektor in Köln

17. Lieferung

Unlauterer Wettbewerb — Vernehmungstechnik



Berlin und Leipzig 1935
Verlag von Walter de Gruyter & Co.

Inhalt der 17. Lieferung

Unlauterer Wettbewerb. Von Dr. Alexander Elster, Berlin (Schluß)	840
Unnatürlicher Tod s. Mord.	
Unterschlagung s. Untreue und Unterschlagung.	
Unterschrift. Von Dr. Hans Schneickert, Berlin	848
Untersuchung s. Voruntersuchung.	
Untersuchungshaft. Von Staatsanwaltschaftsrat Dr. Karl Peters, Dozent an der Universität Köln	850
Untreue und Unterschlagung.	
A. Kriminologie. Von Dr. Alexander Elster, Berlin!	864
B. Statistik. Von Regierungsrat Dr. Ernst Roesner, Berlin, Statistisches Reichsamt	869
Unzüchtige Schriften und Abbildungen s. Schmutz- und Schundschriften.	
Urkundenfälschung.	
A. Kriminelles. Von Dr. Hans Schneickert, Berlin	874
B. Technisches. Von Dr. Georg Popp, Professor an der Universität Frank- furt a. M.	876

V.

Vagabunden s. Landstreicher und Bettler.	
Verabredung des Verbrechens s. Komplott.	
Verbrechen, statistisch s. Kriminalstatistik.	
Verbrechensgenese. Von Dr. Ernst Heinrich Rosenfeld, Professor an der Uni- versität Münster i. W.	879
Verbrechensursachen. Von Dr. Hans W. Gruhle, Professor an der Universität Bonn	882
Verbrechensverhütung. Von Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Max Hagemann, Berlin	886
Verbrecheralbum s. Erkennungsdienst.	
Verbrecherhandschrift. Von Dr. Roda Wieser, Wien	893
Verbrechertaktik. Von Dr. Hans v. Hentig, Professor an der Universität Bonn .	894
Verbrechertum, organisiertes. Von Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Max Hagemann, Berlin	900
Verbrecherviertel. Von Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Max Hagemann, Berlin .	904
Verdunkelungsgefahr s. Kollusionsgefahr.	
Vererbung. Von Dr. Hans W. Gruhle, Professor an der Universität Bonn . . .	904
Vergehen s. Kriminalstatistik.	
Vergiftungen. Von Dr. Hermann Fühner, Professor an der Universität Bonn .	909
Verhaftung s. Untersuchungshaft, Festnahme, Verwahrung (polizeiliche).	
Verkehrspolizei. Von Polizeimajor Gustav Langenscheidt, Berlin	921
Verleumdung s. Lüge und Pathologisches Lügen.	
Vermißte und unbekannte Tote. Von Kriminalkommissar Hans Bender, Berlin, Polizeipräsidium	929
Vermittlungsschwindel. Von Oberstaatsanwalt Dr. Krug, Berlin, Reichsjustiz- ministerium	931
Vernehmungstechnik. Von Hofrat Dr. Adolf Lenz, Professor an der Universität Graz	933

schon die Grundlage einer Wettbewerbsordnung ist.

Daß sogenannter unlauterer, ungehöriger Wettbewerb vorliegen kann, auch wenn kein bestimmter einzelner Mitbewerber verletzt wird, wird insbesondere dadurch bewiesen, daß die Strafbestimmungen sowie der § 13 UWG. deutlicher Beweis für die generelle Rechtswidrigkeit, d. h. für den Verstoß gegen die Wettbewerbsordnung sind. Der Staatsanwalt und gewerbliche Verbände werden da zur Hilfe gegen solche Wettbewerbsbehandlungen herangezogen, und es darf in diesem Zusammenhang insbesondere auf die AV. des Preuß. Justizministers vom 16. VIII. 1927 (JMBl. 288) hingewiesen werden, die bestimmt, daß bei allen Zuwiderhandlungen gegen das Wettbewerbsgesetz dann, wenn (gemäß § 13 UWG.) ein Verband zur Förderung gewerblicher Interessen den Strafantrag stellt, in der Regel ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung anzunehmen ist.

Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb hat so für die Lösung des Problems den gangbaren Weg bezeichnet. Einmal dadurch, daß es in seinem § 1 schlechthin die sittenwidrige Wettbewerbsbehandlung untersagt und daß es in den Paragraphen bis 12 nicht die Schädigung eines bestimmten Wettbewerbers im Auge hat, und weiter dadurch, daß im § 13 der Anspruch auf Unterlassung der ungehörigen Wettbewerbsbehandlung auch von jedem Angehörigen des betreffenden Geschäftszweiges und sogar von jedem Verband zur Förderung gewerblicher Interessen geltend gemacht werden kann. Dazu kommt, daß die Verletzungen der §§ 4, 6—10, 11, 12, 15, 17—20a Strafverfolgung nach sich ziehen und zwar bei 4, 6, 10 und 11 als Officialdelikt, bei den übrigen als Antragsdelikt behandelt werden.

Bestraft werden folgende Tatbestände:

§ 4. Wissentlich unwahre Anpreisung des eigenen Geschäfts, eigener Waren und Leistungen.

§§ 6—10. Gewisse Verstöße im Ausverkaufs- und Räumungsverkaufswesen (Waren aus Konkursmasse, Vorschieben und Nachschieben, unerlaubte Geschäftseröffnung, Zuwiderhandlung gegen obrigkeitliche Vorschriften).

§ 11. Warenmengenverschleierung.

§ 12. Angestelltenbestechung.

§ 15. Wissentlich unwahre Äußerungen zur Betriebsschädigung eines anderen Erwerbsgeschäfts, seines Inhabers oder seiner Waren und Leistungen.

§§ 17—20a. Verletzung und Verrat von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.

Buße (§ 26) kann nur neben einer Strafe verhängt werden. Im übrigen wird ihre Funktion durch den Schadenersatzanspruch ersetzt. Die Regelung des Schadenersatzanspruchs geschieht nach den allgemeinrechtlichen Sätzen (§§ 249 BGB.); er beruht auf tatsächlich in ursächlichem Zusammenhang mit dem unlauteren Verhalten entstandenem Schaden und auf Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit, auch culpa in eligendo, Eintreten in weitem Maße für die Handlungen) der Angestellten. Die Schadenersatzforderung bezieht sich auch auf entgangenen Gewinn. Da der Schadenersatzanspruch sich meist nicht substantiieren läßt und nach Lage der Sache überhaupt mehr allgemeine Geschäftsgrundlagen und Aussichten betrifft, so wird seine Höhe im wesentlichen durch Schätzung zu ermitteln sein; dabei kann es vielfach auf geldliche Abschätzung von Imponderabilien ankommen, da es sich beim unlauteren Wettbewerb zumeist um die Schädigung des guten Namens, also um werbemäßig in Betracht kommende Immaterialgüter handelt. Auch die mit Strafe bedrohten Wettbewerbsbehandlungen können mit der Unterlassungsklage verfolgt werden; diese wird nicht (ebenso wenig wie der Schadenersatzanspruch) durch die Strafverfolgung konsumiert, und ebenso kann natürlich eine offiziell zu verfolgende Handlung durch strafrechtliche Privatklage verfolgt werden.

2. Einige für ein gegebenenfalls polizeiliches Einschreiten wichtigere Fälle. Während die besonders häufig zur Anwendung kommenden §§ 1 und 16, die Generalklausel also und die Bestimmung über den Namens- und Bezeichnungsmißbrauch, von grundsätzlich großer Bedeutung im Kampfe gegen den unlauteren Wettbewerb sind, liegt ihre Praxis doch wesentlich auf zivilrechtlichem Gebiet. Über sie soll also an dieser Stelle nicht näher gesprochen werden. Ebenso auch nicht über das vorwiegend kriminelle Gebiet der Industriespionage und des Geheimnisverrats, weil darüber bereits im Art. „Industriespionage“ (oben Bd. I, S. 716ff.) das Erforderliche gesagt worden ist.

Die Frage, wie weit überhaupt der Polizeibehörde eine Zuständigkeit bei der Bekämpfung von Wettbewerbsverstößen zukommt, ist durchaus nicht geklärt. Diese Unklarheit hängt einmal mit dem Fehlen eines Reichspolizeigesetzes, weiter mit der methodischen Verschiedenartigkeit der einzelnen Teile des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb zusammen und ferner insbesondere mit dem Umstand, daß wir jetzt deutlich in einer Entwicklung der Erkenntnis begriffen sind, die von dem mehr

privaten Charakter des Rechtsgutes eines Wettbewerbschutzes zu der Anerkennung einer Wettbewerbsordnung als Rechtsgut geht (s. oben zu 1). Daher ist es auch begreiflich, daß diese Frage der Befugnis der Polizeibehörde für die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs bisher sowohl in der Praxis wie in den Kommentaren keine nennenswerte Rolle gespielt hat, aber seit der Errichtung und Betätigung des „Werberats der deutschen Wirtschaft“ in lebhafter Erörterung gekommen ist (s. unten zu 4).

Jedenfalls aber muß der Polizeibehörde für alle strafbaren Tatbestände des unlauteren Wettbewerbs und für einige andere, die ganz offensichtlich die öffentliche Ordnung mehr als das bloße private Interesse berühren, eine vorbeugende und helfende Betätigung eingeräumt werden, soweit (wenn wir den Wortlaut des § 14 des Preuß. PolVerw.G. vom 1. VI. 1931 heranziehen) „im Rahmen der geltenden Gesetze die nach pflichtmäßigem Ermessen notwendigen Maßnahmen zu treffen sind, um von der Allgemeinheit oder dem Einzelnen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird“, wobei unter „öffentlicher Sicherheit“ im wesentlichen ein Schutz vor solchen Schäden verstanden wird, „die entweder den Bestand des Staates oder seiner Einrichtungen oder das Leben, die Gesundheit, Freiheit, Ehre oder das Vermögen des Einzelnen bedrohen“, sei es daß die Gefährdung von Naturereignissen ausgeht oder „von Handlungen oder Unterlassungen von Menschen, insbesondere von dem Bruch einer Norm der öffentlichen oder privaten Rechtsordnung“ (in letzterer Hinsicht aber nur subsidiär, also wenn nicht die Justizbehörden zuständig sind bzw. ein Notstand schnell zu beseitigen ist). Daß krasse Fälle unlauteren Wettbewerbsbetätigung, bei denen die gerichtliche Auseinandersetzung zu spät kommen würde, um sichtbare und beunruhigende Vorgänge zu beseitigen, oder bei denen die Strafverfolgung durch polizeiliche Hilfe vorbereitet oder gesichert zu werden Anlaß gegeben ist, ein Einschreiten der Polizei rechtfertigen, muß angenommen werden.

Die strafbaren Verstöße wurden bereits oben zu 1 aufgeführt.

Es sei demgemäß nur noch auf Folgendes ein wenig näher eingegangen, ohne daß aber auch diese Gebiete hier einigermaßen erschöpfend behandelt werden oder den ganzen Umkreis der so zu umschreibenden Fälle bedeuten könnten.

a) Ausverkauf, Räumungsverkauf, Sonderveranstaltungen. Die Bestimmungen der §§ 6ff. UWG. haben durch die VO. vom 9. III. 1932 (RGBl. I, 121) und das

G. vom 26. II. 1935 (RGBl. I, 311) eine gründliche Neugestaltung erfahren. Dabei ist die Freiheit solcher Veranstaltungen wesentlich eingeschränkt worden. Geblieben ist die Bestimmung, daß Waren, die aus einer Konkursmasse stammen, aber nicht mehr zum Bestande der Konkursmasse gehören, nicht als Konkursmassewaren irgendwie bezeichnet werden dürfen. Weiter aber ist durch die VO. vom 9. III. 1932 der Begriff „Ausverkauf“ gesetzlich eingeschränkt worden, so daß als „Ausverkäufe“ überhaupt nur noch solche Veranstaltungen angekündigt werden dürfen, die ihren Grund haben a) in der Aufgabe des gesamten Geschäftsbetriebs oder b) in der Aufgabe des Geschäftsbetriebs einer Zweigniederlassung oder c) in der Aufgabe einer einzelnen Warengattung. Der Grund (daß a, b oder c vorliegt) muß bei der Ankündigung angegeben werden, damit er sofort nachprüfbar ist. Ob sich die Veranstaltung dann „Ausverkauf“ nennt oder nicht, ist hier gleichgültig (im Gegensatz zu allen andersartigen Veranstaltungen, die sich niemals mehr „Ausverkauf“ nennen dürfen). Inventur- und Saisonschlußverkäufe und Räumungsverkäufe sonstiger Art sind also keine Ausverkäufe mehr und dürfen sich nicht so nennen. Der Sinn ist der, daß das „Aus“ im Worte „Ausverkauf“ künftighin bedeuten soll, der Verkauf mit solchen Waren oder in solchem Geschäftsbetriebe werde endgültig aufgegeben. Es muß, wenn der Teilausverkauf der Warengattung erlaubt sein soll, sich um einen Komplex bestimmter Warenarten handeln, die dann endgültig aufgegeben und nicht etwa in ganz ähnlicher wenn auch qualitativ veränderter Art weitergeführt werden sollen.

Ähnlich ist auch der Sinn der verordneten Sperrfrist — das Verbot der Weiterführung nach dem jetzigen § 7c, der an die Stelle des § 7 Abs. 4 getreten ist: „Nach Beendigung eines Ausverkaufs ist es dem Geschäftsinhaber, seinem Ehegatten und den nahen Angehörigen beider verboten, den Geschäftsbetrieb oder einen Teil davon, dessen Aufgabe angekündigt war, fortzusetzen oder vor Ablauf eines Jahres an dem Ort, an dem der Ausverkauf stattgefunden hat, einen Handel mit den davon betroffenen Warengattungen zu eröffnen. Der Fortsetzung des Geschäftsbetriebs oder der Eröffnung eines eigenen Handels steht es gleich, wenn der Geschäftsinhaber, sein Ehegatte oder ein naher Angehöriger beider sich zum Zwecke der Umgehung der Vorschrift des Satzes 1 an dem Geschäft eines Anderen mittelbar oder unmittelbar beteiligt oder in diesem tätig wird.“ Die Sperrfrist trifft jeden Geschäftsinhaber, bei der offenen Handelsgesellschaft

jeden einzelnen von mehreren Gesellschaftern, bei einer Handelsgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit jeden, der wirtschaftlich maßgebend an ihr beteiligt ist oder auf ihre Geschäftsführung maßgebenden Einfluß hat.

Der Räumungsverkauf ist durch § 7a als Tatbestand umschrieben. Bei einem Verkauf zum Zwecke der Räumung eines bestimmten Warenvorrats ist in der Ankündigung der Grund anzugeben, der zu dem Verkauf Anlaß gegeben hat. Was früher als Ausverkaufsgrund bezeichnet wurde, ist jetzt Räumungsverkaufsgrund, während der wirkliche „Ausverkauf“ nur die oben genannten im Gesetz festgelegten Gründe haben darf. Der Räumungsverkauf kann zwar verschiedene, aber doch nicht ganz beliebige Gründe haben, d. h.: es müssen Gründe und nicht Zwecke sein. Zureichender Grund pflegt z. B. zu sein: Auseinandersetzung, Brandschaden, Aufgabe einer Verkaufsstelle, Umzug, Geschäftsverlegung, Geschäftsübergang; unzulässig als Grund (weil zumeist „Zweck“): Kehraustage, Um zu räumen, Um Platz zu schaffen, Weil nicht mehr in allen Größen und Farben vorrätig, Geplanter Umbau (zu dem der Räumungsverkauf erst die Mittel schaffen sollte) u. dgl. Auch Restpostenverkäufe müssen einen plausiblen Grund haben (Angestaubt, Mit Fehlern, Unmodern).

Die in der VO. vom 9. III. 1932 besonders aufgeführten Saisonschluß- und Inventurverkäufe sind durch das G. vom 26. II. 1935 aus dem Gesetzeswortlaut fortgefallen, während Sonderveranstaltung auch bisher schon eine nicht im Gesetzestext vorkommende, aber seinem Sinne entsprechende Bezeichnung war. An die Stelle dieser beiden Bezeichnungen tritt jetzt durch die Neufassung eine nur auf obrigkeitlicher Zulassung beruhende, nicht näher definierte Veranstaltung. Es kann danach also keine Berufung des Einzelnen auf den gesetzlichen Begriff eines „Saisonschluß-“ oder „Inventurverkaufs“ oder einen Streit um Üblichkeit oder Notwendigkeit solcher Veranstaltung mehr geben, vielmehr ist es in die diskretionäre Gewalt der Behörde (Reichswirtschaftsminister oder eine von ihm bestimmte Stelle bzw. subsidiär die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der zuständigen Handels-, Handwerks- und Industrievertretungen) gelegt, ob und wie weit eine „allgemeine Zulassung von Verkäufen, die um die Wende eines Verbrauchsabschnitts stattfinden“, ausgesprochen wird. Dies wird noch durch Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen fester umschrieben.

Die Neugestaltung des § 9 ist veranlaßt

durch Mißbräuche, die immer noch gerade mit diesen Sonderveranstaltungen getrieben worden sind. Die Sonderveranstaltungen wie „Weiße Wochen“, „Billige Handschuhtage“, „Werbewochen“, „Reklametage“, „Ausnahmetage“, „Osterverkauf“ usw. sind entweder nur unmaßgebliche Bezeichnungen oder es ist eine juristische Einreihung unter die schon genannten Formen der Räumungs- oder Saisonverkäufe möglich oder es handelt sich um Ankündigungen, die daraufhin zu untersuchen sind, ob ein Verstoß gegen § 1 UWG. (Verstoß gegen die guten Sitten) oder §§ 3 u. 4 UWG. (irreführende, unwahre Anpreisung) vorliegt. Durch Anordnung des RWirtschaftMin. vom 14. III. 1935 (RAnz. Nr. 65 vom 18. III. 1935) sind Veranstaltungen in der Art der „Weißen Wochen“ für 1935 verboten worden. Bezüglich der anderen bezeichneten Arten besteht eine ziemliche Unklarheit über die Rechtslage. Die Grenze zwischen „bloßer“ marktschreierischer Anpreisung einerseits und „Veranstaltung“ andererseits ist kaum scharf zu ziehen. Während man lange Zeit hindurch eine „bloße Marktschreierei“ glaubte entschuldigen zu sollen, ist mit Recht die Anschauung auch des Reichsgerichts jetzt strenger geworden (vgl. RG. in HRR. 1929, 1985 u. RGSt. 63, 120).

Formelle Vorschriften für Räumungsverkäufe (Anmeldung, Einreichung eines Warenverzeichnisses bei der Verwaltungsbehörde usw.) gibt § 7b UWG., und der Preuß. Minister für Handel und Gewerbe hat durch Erlaß vom 22. III. 1932 ein Muster einer Ausverkaufsordnung empfohlen, in welchem die gesetzlichen Bestimmungen etwas näher praktisch umschrieben sind und in welchem z. B. die Dauer der Ausverkäufe zwei Monate nicht überschreiten darf, abgesehen von besonders begründeten Ausnahmefällen, in denen die zuständige Polizeibehörde eine Fristverlängerung bewilligen kann.

b) Preisunterbietung, Zugaben, Rabatte. Es hängt von der jeweiligen Wirtschaftslage ab, ob gegen Preiserhöhungen (Teuerung, Preiswucher) oder gegen Preisschleuderei einzuschreiten ist. Zu hohe Preise in Zeiten, in denen Warenverknappung eintritt, können nur mit unmittelbaren Bestimmungen und Eingriffen bekämpft werden. Zum Gebiet des „unlauteren Wettbewerbs“ jedoch gehören die Fragen der Preisschleuderei und Preisunterbietung. Tritt dergleichen bei preisgebundenen Waren (Markenartikeln, Konzern- und Kartellpreisregelungen) ein, so liegt zumeist Vertragsbruch oder Verstoß gegen bestimmte verbindlich eingegangene Zusagen vor; auch bei Außenseitern ist es

häufig Vertragsbruch, der sie zu der Preisunterbietung in den Stand setzt, oder es handelt sich um Kampf gegen die Organisation.

Wichtiger ist die Preisunterbietung bei Waren und Leistungen mit freier Preisgestaltung. „Einbrüche in das Preissystem“ hält das Kammergericht (GRUR. 1930, 1053ff.) für unlauter; das ist insbesondere dann richtig, wenn die Gründe solcher Preisgestaltung unzulänglich und unsauber sind und somit das Ergebnis irreführend ist. Wenn das Publikum sich wundert, wieso es dem betreffenden Kaufmann möglich ist, so sehr unter dem regulären Preise zu bleiben, dann ist schon der Anfang einer unlauteren Irrtumserregung gemacht, und nur wirklicher Leistungswettbewerb, der jenen niedrigen Preis erklärt und rechtfertigt, könnte den „Schleuderer“ exkulpieren. Ist eine Ware im Keller oder im Etagengeschäft billiger als im eleganten Laden der besten Gegend, dann fällt solche Unterbietung noch in den wirtschaftlich und rechtlich verständlichen Wettbewerbskreis, den der Käufer wie der Wettbewerber anerkennen muß; fehlen jedoch die plausiblen Gründe, so nähert sich der Vorgang dem wettbewerblich Sittenwidrigen.

Außerhalb vernünftiger und verständlicher Kalkulation, losgelöst von wahren wirtschaftlichen Gründen, aufgebaut auf den Haupt- oder Nebengedanken der Irrtumserregung ist auch auf dem Markt der freien Preisgestaltung eine zu unlauterer Schleuderei werdende Preisunterbietung möglicher Tatbestand; sein Vorhandensein muß jedoch mit besonderer Sorgfalt und kann nur im Sinn der sich durch das UWG. ziehenden Grundgedanken festgestellt werden.

In ähnlicher Weise darf auch § 11 UWG. herangezogen werden, der die Mengenschleierung bei gewissen Waren verbietet, da es leicht zu einer irreführenden Preisunterbietung wird, wenn der Preis billiger, aber die Packung kleiner, kürzer, leichter ist. Auch darin liegt das Moment der verbotenen Irrtumserregung.

Insbesondere aber ist das noch der Fall bei dem von der reichsgerichtlichen Judikatur herausgearbeiteten Verbot, Preise bei der Ankündigung und Auszeichnung ausdrücklich mit Preisen der Konkurrenz zu vergleichen, namentlich wenn jene Konkurrenz mit Namen genannt wird (RG. in JW. 1927, 1574). Solche Preisvergleichung wurde namentlich deshalb als unlauter bezeichnet, weil es unmöglich sei, die Qualitätsunterschiede sogleich zu ermitteln, somit ein Unwahrhaftigkeitsmoment in der bloßen Hervorhebung des Preisunterschiedes liegt. Also auch hier: nicht die Preisunterbietung an sich ist unlauter, wohl

aber jedes Moment der Irrtumserregung, das dabei mitspricht.

Hinzuweisen ist schließlich noch auf die VO. über Wettbewerb vom 21. XII. 1934 (RGBl. I, 1280), die sich gegen Preisunterbietung und Angebote unter Selbstkosten wendet und dergleichen mit Strafe bedroht, wenn der Betreffende zahlungsunfähig wird.

In diese Gruppe unlauterer Wettbewerbsbetätigung gehört auch die unzulässige Zugaben- und Rabattgewährung.

In der VO. vom 9. III. 1932 (RGBl. I, 121) war ein bedingtes Zugabeverbot ausgesprochen worden — bedingt insofern, als man noch sieben, zum Teil ganz einschneidende, Ausnahmen zugelassen hat. Eine davon, die einschneidendste (Zulässigkeit der Zugabe, wenn Barvergütung an deren Stelle gewährt wird), ist durch G. vom 12. V. 1933 (RGBl. I, 264) wieder beseitigt worden. Spricht also § 1 der Verordnung zunächst ein Verbot aus, Zugaben neben einer Ware oder einer Leistung anzubieten, anzukündigen oder zu gewähren, wozu auch die gegen ein nur scheinbares, geringfügiges Entgelt gegebene oder zur Verschleierung der Zugabe vorgenommene „Gesamtpreis“berechnung für mehrere Waren gehört, so ist alsdann in Abs. 2 sowohl jeglicher Rabatt (Bar- und Mengenrabatt), ferner die Hingabe von geringwertigen Reklamegegenständen (Gegenständen mit deutlich sichtbarem Firmenaufdruck) und von handelsüblichem Zubehör und handelsüblichen Nebenleistungen erlaubt worden.

Was „Kleinigkeiten von geringem Wert“ sind, wird nicht immer eindeutig zu beantworten sein, und es ist bereits die Frage aufgetaucht, ob der Wert der Zugabe größer sein darf, wenn auch der Wert des Haupteinkaufs größer ist, also eine gewisse Relativität der Preise zu einander maßgebend sein kann. Das ist zu verneinen; nur nach unten gibt es eine Begrenzung: zu ganz kleinen Einkäufen darf keine im Verhältnis dazu nicht passende, wenn auch an sich noch geringwertige Zugabe gewährt werden. Das Merkmal „geringer Wert“ ist von Umständen des Falles, von der Lage des Gebers oder Empfängers abhängig.

Ein Reklamegegenstand ist z. B. ein Luftballon mit auffälligem Firmenaufdruck, der „dauerhaft und deutlich sichtbar“ angebracht ist. Ein Mißbrauch und eine Gesetzesumgehung aber ist es, wenn Gegenstände, die einen selbständigen Handelswert besitzen und gekauft zu werden pflegen, als Zugabe verwendet werden, indem man ihnen einen kleinen Reklameaufdruck gibt. Die Geringwertigkeit kann freilich durch den Firmenaufdruck teilweise erzielt werden, wenn nämlich ein solcher den Gegenstand aus

den im Handel ordnungsmäßig gekauften Waren herausnimmt. Als handelsübliches Zubehör ist nicht nur die gewöhnliche Verpackung oder die nach Sachlage begründete Zusendung anzusehen; es gibt auch andere Fälle, aber sie sind verhältnismäßig eng begrenzt. — Ganz ähnliche Bestimmungen hat ein österreichisches G. vom 20. VI. 1929.

Viele Fragen aber knüpfen sich an die Zulässigkeit der Bar- und Mengenrabatte. Hier ist ein deutlicher Unterschied zu machen zwischen der Regelung für jeden geschäftlichen Verkehr — in der Zugabengesetzgebung — und der Regelung für den Handel mit dem letzten Verbraucher — in dem PreisnachlaßG. vom 25. XI. 1933 (RGBl. I, 1011ff.). Gleich ist für beide Gruppen, daß Mengenrabatt nur in gleicher Ware gegeben werden darf — ein Begriff, der überwiegend sehr eng als „in absolut gleicher Warenart“ (Dessin, Qualität) aufgefaßt wird. Verschieden aber ist, daß die prozentuale Begrenzung des Barzahlungsrabatts nur für den Verkehr mit dem letzten Verbraucher festgelegt ist, und daß ebenfalls nur für letztere beim Mengenrabatt die Hingabe der Ware „in einer Lieferung“ erforderlich ist. Aber der „Mengenrabatt“ kann auch durch Preisnachlaß gewährt werden. Näher auf diese Fragen ebenso wie auf die noch daneben erlaubten Sondernachlässe in bestimmten Fällen und Treuevergütungen bei Markenartikeln kann hier nicht eingegangen werden (vgl. dafür die Kommentare zu diesen Gesetzen).

Zugaben auf dem Wege der Ausspielung, Werbelotterie, Preisrätsel u. dgl. zu gewähren, muß aber nach der Verordnung als ausgeschlossen erscheinen. War bisher das Recht der wettbewerblichen Ausspielung schwierig und die Rechtsprechung des Reichsgerichts durch ihre Theorie vom „versteckten Einsatz“ (der z. B. auch bei Nichterhöhung der Preise angenommen wurde!) auf nicht richtigem Wege, so sind diese Zweifelsfragen bei der Verbindung mit Zugabengewährung insofern beseitigt, als eben auch erlaubte Zugaben gemäß § 1 Abs. 3 letzter Satz nicht „von dem Ergebnis einer Verlosung oder einem anderen Zufall“ abhängig gemacht werden dürfen.

c) Unwahre Angaben und üble Nachrede. Die Sorge für Innehaltung der geschäftlichen Wahrheit im öffentlichen Leben löst sich immer mehr aus der Sphäre rein privatrechtlicher Behandlung und Verfolgung und wird zum Gegenstand öffentlicher Beachtung, da solche wettbewerbliche Unwahrhaftigkeit in Fällen bewußter Vorsätzlichkeit strafbar ist und da überdies die Verfolgung

von Amts wegen immer dann angebracht ist, wenn beispielsweise ein nach § 13 UnlWG. aktiv legitimierter Interessentenverband den Fall aufgestochen hat und klagbar geworden ist (s. oben zu 1). Die §§ 3 und 4, die die unwahre Anpreisung, die §§ 14 und 15, die die Schädigung fremden Betriebes und Kredites durch unwahre Äußerungen (üble Nachrede) verbieten, und § 16, der den Firmen- und Namenmißbrauch verpönt, ruhen auf dem Gedanken der Wahrhaftigkeit. Der Inhalt der Anpreisung kann sich beziehen: a) auf geschäftliche Verhältnisse (Alter und Größe des Geschäfts, Stellung und Persönlichkeit des Inhabers, Benennung als „Fabrik“ oder „Werke“ u. dgl.), b) Beschaffenheit, Ursprung, namentlich geographische Herkunft-angabe, Herstellungsart und Benennung der Waren (hier ergänzend § 16 und das WZG.). c) Art der Leistung — also das für die Qualität der Leistung Wesentliche, ähnlich wie bei der Anpreisung der Waren, d) Bezugsart, Bezugsquelle, Preisbemessung (z. B. zum Selbstkostenpreis, gratis bei Abnahme von etwas anderem oder dgl.), e) Besitz von Auszeichnungen, f) Anlaß des Verkaufs und Menge der Vorräte (Gelegenheitskauf, „nur solange Vorrat“, „nur auf kurze Zeit“).

Richtigkeit und Unrichtigkeit bedeutet einen Maßstab wirklicher materieller Wahrheit im Gegensatz zu nur formaler Richtigkeit; es kommt also auf die dynamische Wirkung einer Äußerung, auf den Gesamteindruck an (vgl. RGSt. 44, 143); auch Verschweigen von Tatsachen ist, wenn deren Angabe für die Wettbewerbshandlung wesentlich wäre, eine unwahre Äußerung (RGZ. 96, 243, RGSt. 45, 376). Der Begriff „Angabe“ in §§ 3 und 4 bedeutet insoweit Angaben tatsächlicher Art, daß die Angaben nachprüfbar sein müssen, bei bloßen Werturteilen oder leeren Redensarten ist man nachsichtiger, obwohl auch dies eine Bekämpfung rechtfertigte. Die Angaben müssen, um eine unlautere Wettbewerbshandlung zu sein, einen günstigeren Anschein, als es den Tatsachen entspricht, zu erwecken geeignet sein, d. h. insofern eine Wirkungsmöglichkeit besitzen, und zwar für den in Betracht kommenden Abnehmerkreis.

Die üble Nachrede (Kreditschädigung) gegen den Konkurrenten sucht auf anderem Wege zu wirken; sie will die Ware oder Leistung des Anderen herabsetzen. Der Ausdruck „Tatsachen“ in § 14 bedeutet konkrete Vorgänge, greifbare und nachprüfbare Motive, Absichten, Ziele, die der Anpreiser dem Anderen vorwirft — das Reichsgericht sagt dazu (MuW. 1920, S. 158): „Als Tatsachen sind nicht rein subjektive Urteile und Kritiken zu verstehen. Wenn jedoch

damit zugleich etwas als vorhanden hingestellt und an dieses ein Urteil geknüpft wird, um das als vorhanden hingestellte zu beleuchten und zu bewerten, und damit die Möglichkeit gegeben ist, das Urteil auf seine Richtigkeit nachzuprüfen, so liegt eben darin gleichzeitig auch die Behauptung einer Tatsache“. Die Grenze zu ziehen ist natürlich oft recht schwierig. Die Beweisbarkeit einer Äußerung spielt eine wichtige Rolle hierbei. Zu der Unwahrheit der behaupteten oder verbreiteten „Tatsachen“ muß hier hinzutreten, daß sie „geeignet sind, den Betrieb des Geschäfts oder den Kredit des Inhabers zu schädigen“ — also auch hier das Erfordernis der Wirkungsmöglichkeit, aber hier auf dem Umwege über das Urteil der Allgemeinheit; denn Kredit ist eine Vertrauenssache. Während man bei der unlauteren Anpreisung es auf die eigenen Käufer abgesehen hat, richtet sich die Kreditschädigung an die Adresse der Käufer des Anderen. Öffentlichkeit der Verbreitung der Behauptung ist nicht Voraussetzung, sie kann auch von Mund zu Mund geschehen, und vertrauliche Mitteilungen können auch hierher gehören.

Für die gewerbsmäßige oder gelegentliche Auskunfterteilung, für die diese Bestimmung gefährlich werden könnte, ist Abs. 2 des § 14 geschaffen, welcher vertrauliche Mitteilungen, an denen der Mitteilende oder der Empfänger ein berechtigtes Interesse hat, für zulässig erklärt, wenn nicht die Tatsachen der Wahrheit zuwider behauptet oder verbreitet werden.

d) Bestechung, Schmiergelder. Zu den gesetzlich behandelten Unlauterkeiten des Angestellten im Wettbewerb gehören vor allem noch die Annahme von Bestechungsgeldern von Geschäftsleuten, die beim Abschluß von Verträgen, bei Lieferung oder dgl. bevorzugt werden wollen (§ 12 UWG.). Der Bestechende und der Bestochene sind strafbar. Hier handelt es sich zwar nicht in erster Linie um die Treupflicht gegen den Prinzipal, sondern um den Schutz des Mitbewerbers, aber die Verletzung der Treupflicht gegen den Prinzipal ist dabei mit im Spiele und stellt den Tatbestand der arglistigen Täuschung dar. Wesentlich ist die Bevorzugung eines Lieferanten oder Kunden als Dank für das Schmiergeld und unter unanständiger Durchquerung des geschäftlich Üblichen. Gewährung und Annahme von Vorteilen durch Geschäftsfreunde ist erlaubt, wenn dadurch nicht der Wettbewerb Anderer in unlauterer Weise ausgeschaltet oder beeinträchtigt wird. Damit stimmt auch RGZ. 107, 208ff. überein, wo freilich nicht die Gültigkeit eines solchen Geschäfts schon wegen der unlauteren Handlungsweise des

Bestechenden oder des Bestochenen beseitigt wird. Es wird also zwischen Nichtigkeit des Geschäfts und Unanständigkeit des Verhaltens des Bestechenden unterschieden, Aber das ändert nichts daran, daß die Strafe für solche unlautere Wettbewerbshandlung eintritt, und zwar für beide Beteiligte (§ 12 UWG.). Zu beachten ist, daß auch das abgelehnte Schmiergelderangebot und das nicht angenommene Angebot unlauterer Dienste strafbar macht, natürlich nur denjenigen, der das Angebot machte, nicht den Anderen, der es zurückwies. Die Fassung des Paragraphen ist absichtlich weit: „andere Vorteile“ können von allerlei Art sein; also keineswegs nur Geld und Geldeswert, auch Zuwendungen an dritte Personen rechnen dahin.

3. Werberat und Polizei. Über die Zuständigkeit der Polizei bei Verstößen gegen den lautereren Wettbewerb wurde schon zu 2 (s. oben) einiges Allgemeine ausgeführt. Als maßgebend mußte dabei angesehen werden, ob nach allgemeinen Grundsätzen die Polizei hier Hilfe für die Strafverfolgungsbehörden zu leisten und ob sie im gesetzlich gegebenen Rahmen für die öffentliche Sicherheit zu sorgen habe. Der Werberat der deutschen Wirtschaft (Berlin W 8, Taubenstr. 37) und seine Bekanntmachungen nehmen eine Sonderstellung ein. Ihr Ziel ist vorwiegend eine kulturelle Reinigung des Wettbewerbswesens; dies dient der Wettbewerbsordnung; doch bleibt es fraglich, ob solche Wahrung dieser öffentlichen Ordnung schon der Wahrung der öffentlichen Sicherheit gleichzusetzen ist. Manches, was im Wettbewerb geschieht oder früher geschah — Zugaben, Rabatte, Verlosungen, Preisauschreiben, Sonderveranstaltungen, marktschreierische Schilder usw. — erscheint dem Einen schlechthin so anstößig, daß er sofortiges polizeiliches Einschreiten für unerlässlich hält, während ein Anderer in manchen Fällen solcher Art nichts Anstößiges findet.

Daher ist die Streitfrage entstanden, bei der beispielsweise v. Braunmühl-Zweck und Oesterle die polizeiliche Zuständigkeit bejahen, Reimer und Culemann jedoch sie verneinen. Ist, wie z. B. bei den Bestimmungen des UWG. über Ausverkauf usw. eine Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde im Gesetz vorgesehen, so rechtfertigt sich ein polizeiliches Recht von dort her, andererseits ist bei schwierigen, nur zwischen zwei oder mehreren Konkurrenten vorliegenden Wettbewerbsstreitigkeiten die öffentliche Sicherheit gewiß nicht gefährdet. Bezüglich des Inhalts der Werberatsbestimmungen wird die Beantwortung der Streitfrage darauf beruhen, ob man den Schutz jeder Rechtsnorm

als Bestandteil der öffentlichen Ordnung angesehen und wie weit man überhaupt das Wesen einer Wettbewerbsordnung als einen Teil der öffentlichen Sicherheit ansehen will. Die Frage wurde insbesondere dahin spezifiziert, wie weit die Polizei auf Ersuchen des Werberats tätig zu werden habe; nach einer Erklärung des Präsidenten des Werberats („Wirtschaftswerbung“ 1934, Nr. 21) wird der Werberat die zuständigen Polizeibehörden „vorläufig nur von Fall zu Fall ersuchen“, bei der Durchführung der Maßnahmen mitzuwirken; solchem Ersuchen aber muß wohl analog § 29 der 1. DurchfVO. zum ReichskulturkammerG. vom 1. XI. 1933 (RGBl. I, 797) entsprochen werden. Zweifellos wird aber der Werberat ein solches Ersuchen in Fällen wirklicher Gefährdung der öffentlichen Ordnung an die Polizeibehörde richten, um ganz im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen zu bleiben, dann aber auch die polizeiliche Hilfe zu beanspruchen haben. Der Begriff des öffentlich anstößigen Mißstandes, der eben verschiedener Auffassung zugänglich ist, wandelt sich nach der Volksmeinung und namentlich nach der Anschauung der „beteiligten Kreise“; zumal ja sowohl die „wettbewerbliche Sitte“ wie auch der „wettbewerbliche Geschmack“ auf die Dauer mit der volksmäßigen Überzeugung, von der sie getragen wurden, in Einklang stehen muß.

Abgesehen hiervon aber gibt es noch Stellen und Organisationen, mit denen sich die Strafverfolgungsbehörden zweckmäßiger oder notwendigerweise in Verbindung setzen sollen, wenn entsprechende Verstöße zu ihrer Kenntnis gelangen. Es seien insbesondere genannt:

1. Zentralstelle zur Bekämpfung der Schwindelfirmen, Geschäftsstelle in Hamburg 11, Börse, Zimmer 86 (vgl. hierzu JMBL 1933 S. 258 betr. Abt. Z der Industrie- und Handelskammer in Berlin und Deutsche Justiz 1934 S. 794);

2. Verein gegen das Bestechungswesen e. V. in Berlin W 35, Matthäikirchstr. 28 (vgl. hierzu § 43 der AV. d. JM. vom 12. XII. 1927, JMBL 1927, 395; ferner RGSt. 68, 263; 69, 135);

3. Reichsausschuß für das Zugabeverbot e. V. in Berlin-Zehlendorf-Mitte, Schweitzerstraße 1a;

4. Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs der Einzelhandelsvertretung der Industrie- und Handelskammer zu Berlin NW 7, Dorotheenstr. 8;

5. Sonderausschuß für Wettbewerbsfragen der Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels und des Deutschen Industrie- und Handelstages, Berlin.

4. Für die internationale Bekämpfung

des unlauteren Wettbewerbs (außerhalb des Warenzeichenrechts) geben Art. 10b u. 10c der Pariser Übereinkunft vom 20. III. 1883 (revidiert 1900, 1911, 1925, AusfG. vom 31. III. 1913, RGBl. 236) eine Art Generalklausel wie im deutschen Recht unter besonderer Betonung von Tatbeständen wie nach unserem § 14 UWG. (üble Nachrede) und § 15 WZG. (Ausstattungsschutz) und eine Stütze des § 16 UWG. (Namenrecht). Art. 8 schützt den Handelsnamen, auch wenn er nicht Teil einer Fabrik- oder Handelsmarke ist, Art. 9 gibt Beschlagnahme und Einfuhrverbot einen Handelsnamen widerrechtlich tragender Erzeugnisse, und diese Bestimmung des Art. 9 bezieht sich auf jedes Erzeugnis, das eine falsche Herkunftsbezeichnung trägt. Hierher gehört auch das 2. Madrider Abkommen vom 14. IV. 1891 betr. Unterdrückung falscher Herkunftsangaben (revidiert 1911 und 1925), dem das Deutsche Reich durch ReichsG. vom 21. III. 1925 (RGBl. II, 115) beigetreten ist.

Aus dem Schrifttum:

Reimer, Wettbewerbs- und Warenzeichenrecht, Zwei Bände, Berlin 1934/35. — Kommentare zum Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vonheimer, Rosenthal, Callmann, Baumbach, Elster; zur Zugabengesetzgebung von Klauer, Gottschick, Elster; zum Preisnachlaßgesetz von Michel-Weber, Elster; zum Wirtschaftswerbungsgesetz von v. Braunnmühl-Zweck. — Oesterle, Neues Wirtschaftsrecht, Berlin 1934. — Dort überall unzählige Literaturnachweise. — Oesterle und Culemann, Werberat und Polizei (Die Polizei, 1934, Nr. 11 u. 24). — Culemann, in JW. 1934, 1950 u. 2675. — P. Müller, Die Einigungsämter für Wettbewerbsstreitigkeiten, MinBl. f. Wirtsch. u. Arbeit 1935 S. 137ff. — Wirtschaftsblatt d. Industrie- u. Handelskammer zu Berlin, Sonderheft, „Der lautere Wettbewerb“, 1935 S. 12. — Zeitschriften: Wirtschaftswerbung, Mitteilungsblatt des Werberates der deutschen Wirtschaft (Berlin, Carl Heymann); Archiv für Wettbewerbsrecht, Zeitschr. zur Förderung des lautereren Wettbewerbs unter besonderer Berücksichtigung des Werberrechts (Berlin, Franz Vahlen).

Alexander Elster.

Unnatürlicher Tod s. Mord.

Unterschlagung s. Untreue und Unterschlagung.

Untersuchung s. Voruntersuchung.

Unterschrift.

1. Juristisches. Die grundlegende Bestimmung über die Bedeutung der Unterschrift im Rechtsverkehr enthält § 416 ZPO.: „Privaturkunden begründen, sofern sie von den Ausstellern unterschrieben oder mittels gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet sind, vollen Beweis dafür, daß die in denselben enthaltenen Erklärungen von den Ausstellern abgegeben sind.“ Hier tritt der urkundenbegründende Charakter der Unterschrift mit aller Deutlichkeit hervor. Es ist gleichgültig, ob der Text solcher Urkunden handschriftlich oder maschinenschriftlich, eigenhändig oder von einem Dritten hergestellt ist, mit der einzigen Ausnahme des eigenhändigen Testaments (§ 2231 Nr. 2 BGB.). Unleserliche Unterschriften machen die Urkunde zwar nicht rechtsunwirksam, führen aber sehr leicht und oft zu Streitigkeiten, weshalb die Pflege und Anwendung einer leserlichen Namensunterschrift im Verkehr sehr notwendig ist. Die Unterstützung kranker oder verletzter Personen bei Leistung der Unterschrift (oder eines eigenhändig zu schreibenden Testaments) ist zulässig, jedoch keine „Handführung“, bei der die Hand in der vom Schreiber gewollten Bewegung nicht mehr frei ist, der individuelle Beweiswert des Namenszuges zu stark beeinträchtigt wird und der Einfluß der Hand des Fremden zu stark mitwirkt.

Der 4. Zivilsenat des Reichsgerichts hat sich in mehreren veröffentlichten Entscheidungen über die Voraussetzungen ausgesprochen, unter denen bei fremder Hilfe eine eigenhändig geschriebene Erklärung und eine eigenhändige Unterschrift im Sinne des § 2231 Nr. 2 und § 2242 BGB. anzunehmen ist. Dieser Auffassung hat sich auch das Kammergericht angeschlossen, vgl. Jahrb. d. Entsch. d. Kammergerichts 48 (1916), 82ff. Die dort veröffentlichten Rechtsgrundsätze haben folgenden Wortlaut:

1. Eigenhändige Schrift liegt nicht vor, wenn der Erblasser bei der Niederschrift völlig unter fremder Herrschaft und Leitung gestanden hat, da dann nicht die eigene Hand des Erblassers, sondern die des Dritten die Niederschrift bewirkt hat.

2. Eigenhändige Schrift liegt vor, wenn der Dritte der Hand des Erblassers nur Unterstützung zur Ermöglichung der Niederschrift geliehen hat.

3. Auch dadurch, daß der Dritte bei der Herstellung der Schrift mitbestimmend mitgewirkt hat, wird die Annahme einer eigenhändigen Schrift des Erblassers noch nicht ausgeschlossen, solange dieser sie auch selbst

mit seiner eigenen Hand so, wie er es wollte, hergestellt hat.

2. Kriminalistisch interessiert die Unterschrift nach folgenden Gesichtspunkten:

a) Die Unterschrift ist von einem Dritten gefälscht, und zwar entweder durch mechanische oder freihändige Schriftnachahmung nach dem Vorbild einer echten Unterschrift.

b) Die Unterschrift ist zwar echt, d. h. vom Namensträger eigenhändig geschrieben, aber entweder zum Zwecke der Täuschung und Vorbereitung eines Einwandes der Fälschung verstellt geschrieben (sogenannte Selbstfälschung) oder infolge zufälliger Begleitumstände vom Namensträger als eigene Unterschrift nicht wiedererkennbar, oder sie ist erschlichen.

c) Vorbeugung gegen Unterschriftenfälschungen.

Zu a: Die Fälschung einer Unterschrift geschieht mechanisch im Wege der Durchpausung, und zwar unterscheidet man die Übertragung einer Unterschrift auf die zu fälschende Urkunde durch Nachfahren nach einer untergelegten echten Unterschrift im durchfallenden Licht (direkte Übertragung ohne Hilfszeichnung) oder die indirekte Übertragung nach vorheriger (durchgepauster) Strichvorzeichnung und nachheriger Überschreibung mit Tinte. Die Vorzeichnung kann bei durchfallendem Licht gemacht werden oder bei auffallendem Licht mit Hilfe eines Kopierpapiere.

Die freihändige Nachahmung erfolgt durch Ähnlichgestaltung der zu fälschenden Unterschrift bei ständiger Kontrolle der Schreibbewegung im Rahmen des daneben gelegten Vorbildes. Sie kann auch dadurch erfolgen, daß der Fälscher die in seinem Besitz befindliche fremde Unterschrift „einübt“, um so einen „gewandteren“ Namenszug zu erzielen; er wird manchmal diese „Einübung“ dann für nötig halten, wenn er die zu fälschende Unterschrift vor den Augen eines kontrollierenden Beamten oder Angestellten (z. B. am Post- oder Bankschalter) zu leisten hat. Fehlt dem Fälscher ein Vorbild oder hat er die (ihm mögliche) Beschaffung einer echten Unterschrift verabsäumt, dann wird er entweder die Nachahmung nach dem Gedächtnis vorzunehmen versuchen oder ganz nach eigenem Gutdünken, also ohne jedes Vorbild die Unterschrift eines existierenden oder — wenn der Fall entsprechend anders liegt — eines überhaupt nicht existierenden Menschen unter die zu fälschende Urkunde setzen, um sich z. B. einen „Beleg“ für den „rechtmäßigen“ Erwerb einer gestohlenen Sache zu verschaffen. In diesem Falle wird er die fremde Unterschrift, von der er kein

Vorbild hat, mit unverstellter oder mit verstellter Schrift ausführen. Bei Massenfälschungen, wie sie häufig von Provisionsreisenden ausgeführt werden, bemüht sich der Fälscher, die Verschiedenheit der angeblichen Besteller durch möglichst weitgehende und abwechselnde Schriftverstellung vorzutäuschen. Es wird ihm aber nicht möglich sein, eine solche Reichhaltigkeit fremder Schriftmerkmale vorzutäuschen, die eine Feststellung solcher Fälschungen verhindern könnte. Nur in ganz seltenen Fällen wird ein raffinierter Fälscher den Namenszug seines Opfers so eingehend studieren, daß er auch die Feinheiten ihrer Entwicklung mitberücksichtigt.

Bei der Schriftuntersuchung wird der Sachverständige meistens Anhaltspunkte finden können, ob und inwieweit typische Fälschungsmerkmale nachweisbar sind und in welchen individuellen Merkmalen die Echtheit einer bestrittenen Unterschrift erkennbar ist. Dabei kann er manchmal zeitwidrige Abweichungen feststellen, wenn nämlich der Fälscher z. B. eine veraltete Unterschrift (aus früheren Jahren) als Vorbild wählt, die der Geschädigte zur Zeit des Urkundenausstellungsdatums unmöglich geschrieben haben kann. Der Nachweis geapauser Unterschrift kann besonders dadurch überzeugend geführt werden, daß entweder 2 oder mehrere der vorliegenden bestrittenen Unterschriften sich beim Aufeinanderlegen und Betrachten im durchfallenden Licht weitgehend decken, wie es bei natürlich entstandenen Unterschriften grundsätzlich nicht der Fall sein kann, oder dadurch, daß noch Spuren der Vorzeichnung an den Strichrändern nachweisbar sind. Es ist außerordentlich schwierig, eine vorgezeichnete Schrift so nachzufahren, daß keine Entgleisungen eintreten, erst recht nicht, wenn der Fälscher auch die individuelle Schreibschnelligkeit nachahmen wollte. Manchmal versucht der Fälscher die überstehenden Vorzeichnungsstriche durch Radieren zu entfernen, was aber wiederum Fälschungsspuren hinterläßt. Vorzeichnungsstriche sind auch dadurch nachzuweisen, daß die darüber liegende Tintenschrift an geeigneten Versuchsstellen mit chemischen Mitteln entfernt und die darunter liegende Bleistiftschrift sichtbar gemacht wird. Raffiniertere Übertragungsverfahren (z. B. photochemische oder lithographische, wie sie bei Banknotenfälschungen vorkommen) treten bei den alltäglichen Unterschriftenfälschungen kaum auf.

Zu b: Die Selbstfälschung einer Unterschrift kommt gelegentlich auch vor, wobei der Namensträger durch auffallende Formen- und Merkmaleabweichungen den Einwand der Fälschung vorbereiten und bei Prüfung

der Urkunde glaubhaft machen will. Der Nachweis solcher Selbstfälschung ist auch für den Sachverständigen recht schwierig und erfordert besondere Erfahrung und Vorsicht.

Zufälligen Schreibumständen, welche die Echtheit einer Unterschrift zweifelhaft erscheinen lassen können, sind Unterschriften ausgesetzt, welche im Rauschzustande, im Krankheitszustande (sogenannte pathologische Schriften) oder auch unter physischen und psychischen Störungsumständen entstanden sind, wie auch ungewohntes Schreibmaterial, ungeeignete Schreibunterlage, Schreiben im Stehen, Gehen, Fahren, Schreiben im Erschöpfungszustand, in der Angst (z. B. bei Erpressungen) und dergleichen hierher zu zählen ist.

Eine Unterschrift kann auch erschlichen sein, was bei Blankounterschriften, auch bei betrügerischen Kunstgriffen von Provisionsreisenden der Fall sein kann, wie auch schließlich die scheinbaren Blankounterschriften durch Wegschneiden eines unterschriebenen Urkundentextes und nachheriges Darübersetzen eines anderen Urkundentextes, soweit der gewonnene freie Zwischenraum ausreicht, hierher zu zählen sind.

Zu c: Schutzmaßnahmen gegen Unterschriftenfälschungen sind, kurz zusammengefaßt, folgende: Pflege eines leserlichen, möglichst fließend geschriebenen Namenszuges, dessen Schwankungsgrad nicht allzu groß sein darf; Vermeidung von freien Zwischenräumen zwischen Urkundentext und Namensunterschrift; bei wichtigen Urkunden Anwendung eines Schlußschnörkels (Paraphe) oder Anbringung geheimer Kennzeichen (s. d. Art. Urkundenfälschung); Unterlassung des Vorschreibens von Namen, um für weniger schreibgewandte Menschen die Stelle anzugeben, wohin sie (z. B. bei Wechseln) ihre Unterschrift zu setzen haben, weil solche Vorzeichnungen sehr leicht die Veränderung einer gewohnten Unterschrift zur Folge haben oder die teilweise verdeckte Vorzeichnung mißverständlich als Fälschungsmerkmale angesehen werden könnten.

Schrifttum:

- H. Schneickert, Kriminaltaktik u. Kriminaltechnik, 4. Aufl., Lübeck 1933, S. 119. — Schneickert, Verfälschung der eigenen Unterschrift, Groß' Archiv f. Kriminologie, 94, 177ff. — G. Buhtz, Die Bedeutung der Handführung und -stützung bei eigenhändigen Testamenten. (Ztschr. f. gerichtl. Schriftuntersuchungen) Nr. 24 (1931).

Hans Schneickert.

Untersuchungshaft.

I. Begriff und Zweck. Die Untersuchungshaft ist die Verwahrung eines Beschuldigten vor rechtskräftigem Abschluß des Strafverfahrens zur Sicherung der Durchführung des Verfahrens und der Erreichung seiner Zwecke. Sie hat in erster Linie die Aufgabe, die Person des Täters sicherzustellen und die Aufklärung der Tat zu ermöglichen. Daneben kann sie aber auch dem Zwecke dienen, die Funktionen der Strafe zu sichern und einzuleiten. So kann sie das Sühnebedürfnis befriedigen, wenn sie einen Täter trifft, der ein schweres Verbrechen begangen hat und dessen Freiheit dem Gerechtigkeitsgefühl widersprechen würde. Oder die Untersuchungshaft kann generalprävenierend wirken, indem die sofortige Festnahme nach erfolgter Tat ein Zeichen schneller schlagkräftiger Reaktion ist. Sie kann schließlich auch der allgemeinen Sicherheit dienen, indem die Verwahrung weitere Straftaten des Täters verhindert. Ob die Erfüllung der Straffunktionen nur tatsächliche Nebenwirkungen der Untersuchungshaft oder aber selbständig zu erstrebende Ziele sind, bestimmt das Gesetz.

Die Untersuchungshaft unterscheidet sich von der Strafhaft dadurch, daß sie sich auf eine Person bezieht, gegen die ein rechtskräftiges Erkenntnis noch nicht ergangen ist. Wenn auch die Schuld eines Untersuchungshäftlings schon vor seiner Aburteilung feststehen mag, so ist er doch nur Beschuldigter. Die gegen ihn ausgesprochene Haft hat sich daher auf das Mindestmaß des Erforderlichen zu beschränken, durch das ihre Zwecke erfüllt werden kann. Selbst wo sie Straffunktionen ausübt, ist sie doch noch keine Strafe, sondern nur eine Sicherungsmaßnahme zur Erreichung der Strafzwecke, die ohne die Maßnahme nicht in voller Wirkung entfaltet werden können. Das staatliche Gewaltverhältnis zu dem Beschuldigten ist bei der Untersuchungshaft beschränkt, während es bei der Strafhaft sehr viel weiter greift. Es fehlt vor allem die Einflußnahme auf die Persönlichkeit des Täters, sei es, daß ihm der Sinn der Sühne zum Bewußtsein gebracht wird, sei es, daß er zur Besserung angehalten und zum Wiedereintritt in die Gemeinschaft vorbereitet wird. Die Untersuchungshaft ist Änderung der äußeren Lage des Täters, die Strafhaft ergreift darüber hinaus auch die innerliche Persönlichkeit.

Die Untersuchungshaft ist nicht die einzige Maßnahme der Freiheitsbeschränkung im Strafverfahren. Ihr geht vielfach die „vorläufige Verwahrung“ voraus. Diese ist eine die Untersuchungshaft vorbereitende

Maßnahme. Sie beginnt mit der vorläufigen Festnahme und dauert, falls nicht vorherige Entlassung erfolgt, bis zur Entscheidung der für die Anordnung der Untersuchungshaft zuständigen Behörde an. Ihr fehlt der Charakter der Selbständigkeit.

Eine Parallele zur Untersuchungshaft stellt die einstweilige Unterbringung dar. Diese dient ausschließlich der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit gegenüber zurechnungsunfähigen oder vermindert zurechnungsfähigen Tätern. Sie ist nicht notwendig mit einem Strafverfahren verbunden. Sie kommt vielmehr vorwiegend im Sicherungsverfahren zur Anwendung.

Die bisher bezeichneten Haftarten liegen im Rahmen eines strafrechtlichen Verfahrens. Ihnen gegenüber steht die polizeiliche Haft (Schutzhaft). Sie wird zum Schutze der Persönlichkeit oder öffentlichen Sicherheit von der Polizei angeordnet. Es handelt sich bei dieser Haftart um eine verwaltungsrechtliche Maßnahme.

II. Die gesetzliche Regelung der Untersuchungshaft.

1. Anordnung der Untersuchungshaft. a) Voraussetzung für die Anordnung der Untersuchungshaft ist das Vorhandensein dringender Verdachtsgründe. Dringend sind Verdachtsgründe dann, wenn sie nach der jeweiligen Verfahrenslage die Wahrscheinlichkeit der Überführung begründen. Die bloße Wahrscheinlichkeit genügt. Eine größere oder gar an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit kann schon deswegen nicht verlangt werden, weil von ihr zu Beginn eines Strafverfahrens regelmäßig überhaupt nicht die Rede sein kann. Daß aber auch dann schon ein Haftbefehl geboten oder angebracht sein kann, kann nicht zweifelhaft sein. „Dringender“ Verdacht ist nicht das gleiche wie „hinreichender“ Verdacht. Dringender Verdacht ist vielmehr ein stärkerer Verdacht. Hinreichender Verdacht liegt schon dann vor, wenn die Möglichkeit der Verurteilung besteht. Wenn somit auch „dringender“ Verdacht und „hinreichender“ Verdacht gegenübergestellt werden können, so doch nur, wenn man von der gleichen Verfahrenslage ausgeht. Nur im Hinblick auf eine bestimmte Verfahrenslage kann ein Verdacht dringend oder auch nur hinreichend sein. Die Anforderungen, die man an das Erfülltsein der Voraussetzungen „dringend“ und „hinreichend“ zu stellen hat, steigen mit dem Fortgang des Verfahrens. Beim Vorliegen bestimmter Verdachtsgründe kann der Verdacht im Anfang des Verfahrens dringend sein, während die gleichen Verdachtsgründe bei Abschluß des Ermittlungsverfahrens nicht einmal mehr hinreichend zu sein brauchen.

Steht bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens fest, daß eine bestimmte Personengruppe in einer größeren Anzahl von Prozessen unter auffallenden Umständen im Gegensatz zu den Angaben anderer Personen wechselseitig zu ihren Gunsten Aussagen machen, so sind sie des Meineidskomplotts dringend verdächtig. Der Haftbefehl würde gerechtfertigt sein. Wenn aber nach den erfolgten Ermittlungen der Verdacht über die anfänglichen Verdachtsgründe nicht hinausgekommen ist, so würde er nicht einmal mehr hinreichend sein und eine Anklage rechtfertigen. Eine Gegenüberstellung der §§ 112 und 203 StPO. („dringender“ Verdacht bei Haftbefehl, „hinreichender“ Verdacht bei Anklage), wie sie vielfach erfolgt, ist demnach verfehlt.

Ob die Verdachtsgründe bei der gleichen Verfahrenslage als dringend oder nur als hinreichend anzusehen sind, unterliegt dem pflichtgemäßen Ermessen der verantwortlichen Organe. Eine feste Grenzziehung ist unmöglich. Zwischen den Fällen, in denen der Verdacht zweifellos dringend und zweifellos nur hinreichend ist, liegt ein weites Gebiet, auf dem das Organ auf Grund persönlicher Wertung die Entscheidung trifft.

Haftgründe sind nach § 112 StPO. Fluchtgefahr, Verdunkelungsgefahr (Kollusionsverdacht), Rückfallgefahr und Gefahr der Verletzung des allgemeinen Rechtsempfindens. Fluchtgefahr ist begründet, wenn nach Lage der Sache damit gerechnet werden kann, daß sich der Beschuldigte dem Strafverfahren oder der Strafvollstreckung entziehen wird. Ein unbestimmter allgemeiner Verdacht reicht nicht aus, um einen Haftbefehl zu rechtfertigen. Es müssen vielmehr besondere Tatsachen gegeben sein. Für das Vorliegen des Fluchtverdachts stellt das Gesetz Vermutungen auf. Der wichtigste Fall der gesetzlichen Vermutung ist der, daß ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet (§ 112 Abs. 2 Ziff. 1). Der Grund der gesetzlichen Vermutung besteht in der angedrohten Strafhöhe. Ferner besteht die gesetzliche Vermutung des Fluchtverdachts bei einem Beschuldigten, der ein Heimatloser oder Landstreicher ist oder nicht imstande ist, sich über seine Person auszuweisen, sowie bei einem Beschuldigten, der Ausländer ist und bei dem begründeter Zweifel besteht, ob er sich auf Ladung vor Gericht stellen und dem Urteile folgen wird. Die im Gesetze hervorgehobenen Fälle erschöpfen die Fluchtverdachtsgründe nicht. Trifft einer der im Gesetze erwähnten Fälle zu, so bedarf es im Haftbefehl keiner weiteren Begründung für die Verhaftung. Die gesetzliche Vermutung ist aber widerlegbar. Es

können Tatsachen gegeben sein, bei denen trotz Vorliegens der im Gesetz angegebenen Fälle die Annahme eines Fluchtverdachts nicht gerechtfertigt ist. So kann bei einem Verbrechen der Fluchtverdacht ausgeräumt sein, weil erhebliche mildernde Umstände anzunehmen sind und daher keine höhere Strafe zu erwarten ist, oder weil der Beschuldigte festen Wohnsitz, Grundeigentum oder sonst schwer verwertbares Eigentum hat, eine Familie zu versorgen hat, oder weil er im festen Beruf steht oder er schwer erkrankt oder leidend ist. In Auswertung des Grundgedankens des § 112 Abs. 2 Ziff. 1 (Verbrechen als Gegenstand der Untersuchung) sieht die Praxis Fluchtverdacht ganz allgemein, also auch bei Vergehen (häufigste Fälle: Betrug, Untreue, Unterschlagung) als vorliegend an, wenn eine höhere Strafe zu erwarten ist. Was eine höhere Strafe ist, wird freilich nicht einheitlich beantwortet. Manche Gerichte sehen eine Strafe von 10 Monaten Gefängnis, manche erst eine Gefängnisstrafe von 1 Jahr als höhere Strafe an. Haftbefehle im Hinblick auf die Höhe der zu erwartenden Strafe kommen außerordentlich häufig vor. Diese Praxis ist beanstandet worden. Zu unrecht. Es mag sein, daß mancher der in Haft genommenen Personen tatsächlich nicht geflohen wäre. Doch ist dieser Gesichtspunkt nicht entscheidend. Es kommt vielmehr darauf an, daß zu erwartende hohe Strafen erfahrungsgemäß leicht einen Anreiz geben, sich dem Strafverfahren zu entziehen. Gegenüber dieser Sachlage müssen sich die Strafverfolgungsbehörden sichern. Sie können es nicht im Einzelfall darauf ankommen lassen, ob der Täter da bleibt oder nicht. Sie können auch nicht erst abwarten, ob der Täter Anstalten zur Flucht trifft oder nicht. Das Zugreifen würde häufig zu spät erfolgen. Selbst wenn es auch nicht leicht sein mag, sich auf dauernd oder auch nur längere Zeit einer kraftvoll durchgeführten Nachforschung zu entziehen, selbst wenn der Geflüchtete auch im Auslande vor einer Verhaftung und Auslieferung nicht sicher ist, so sind doch die Nachforschungen mit Mühe, Arbeit und Kosten verbunden. Vor allem aber verletzt die gelungene Flucht das gerechtfertigte Bedürfnis zur Sühne, sie mildert die Staatsautorität, schädigt das Ansehen der Polizei und Staatsanwaltschaft, reizt Andere zu neuen Straftaten an. Es kann nicht verlangt werden, daß der Staat das Risiko einer Flucht trägt, um so weniger als es sich bei zu erwartender hoher Strafe um ein schweres Delikt handelt. Auch der Einwand, daß das staatliche Organ ein Prophet sein müsse, wenn es beurteilen könne, welche Strafe zu